

Marcel Köchling Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes

PORTFOLIO  
SALE

LOAN RESTRUCTURING

NON  
PERFORMING  
LOANS

3., vollständig überarbeitete Auflage



Frankfurt School  
Verlag



Marcel Köchling  
Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes

3., überarbeitete und erweiterte Auflage



Frankfurt School  
Verlag

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.frankfurt-school-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN (print): 978-3-95647-152-0

ISBN (epub): 978-3-95647-153-7

ISBN (pdf): 978-3-95647-154-4

ISBN (mobi): 978-3-95647-155-1

3. Auflage 2021 © Frankfurt School Verlag / efiport GmbH, Adickesallee 32-34, 60322 Frankfurt am Main

# Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)

Die 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäfts“ erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem der Begriff „Corona-Pandemie“ zum Wort des Jahres gekürt wurde. Das Virus hat die Wirtschaft in 2020 in die schwerste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg gestürzt und den Alltag der Gesellschaft tief geprägt.

Die Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft sind in ihrer Dimension heute überhaupt noch nicht absehbar. Die massiven Unterstützungsmaßnahmen der europäischen Staaten und primär der Bundesregierung in Deutschland sowie der Europäischen Zentralbank (EZB) haben uns bisher vor einer Insolvenzelle und signifikanten Kreditausfällen geschützt. Aber es ist eine Frage der Zeit, wann die Auswirkungen auch den Finanzsektor treffen werden.

Die EU-Kommission und die EZB haben starke Initiativen ergriffen, um eine unkalkulierbare Welle von notleidenden Forderungen zu verhindern. Der Sekundärmarkt spielt hier eine wesentliche Rolle beim Bewältigen aktueller und zukünftiger NPL-Themen. Die Verzahnung zwischen Banken und dem Sekundärmarkt ist eine zentrale Aufgabe in den nächsten Monaten, denn in den nächsten Jahren werden uns die Folgen der Pandemie speziell in der Finanzindustrie noch begleiten und herausfordern.

Die Mitglieder der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) leisten mit ihrer Expertise im NPL-Management einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung solcher Herausforderungen. In diesem Spannungsfeld ist die 3. Auflage des Grundlagenbuches entstanden.

Auch diese Neuauflage wurde wieder eng von der BKS begleitet. Dieses Buch spannt einen weiten Bogen von der Definition von NPLs über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines funktionierenden NPL-Marktes sowie das Risikomanagement in der Bankenwelt für notleidende Forderungen bis hin zu Bearbeitungs- und Verwertungsstrategien auf Seiten der Investoren und Servicer. Die europäischen Regulierungsthemen ergänzen die Beiträge im Kontext. Viele unsere Experten, Mitglieder und Beiräte haben wissenschaftliche Beiträge geliefert und mit ihrer Expertise aus dem Risikomanagement dazu beigetragen, dieses Buch zu einem Grundlagenwerk für die NPL-Branche zu entwickeln.

Wir hoffen, dass dieses Buch einen umfassenden und aktuellen Einblick in das NPL-Management ermöglicht und als Entscheidungshilfe im Arbeitsleben dienlich ist. Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir eine interessante Lektüre.

Berlin, im März 2021

Der Vorstand der BKS  
(Jürgen Sonder, Dr. Marcel Köchling,  
Helmut Rüd, Holger Dickhäuser)

# Vorwort

Der Verkauf und das Servicing von Non-performing Loans (NPLs) sind seit langem in der Finanzindustrie akzeptierte und zugleich regelmäßig genutzte Optionen im Rahmen des Managements notleidender Forderungen. Bedingt durch die Corona-Pandemie kommt dem Risikomanagement eine signifikant gestiegene Bedeutung zu. Angesichts einer zu erwartenden Welle an ausgefallenen oder ausfallgefährdeten Forderungen sind alle Marktbeteiligten dazu aufgerufen, die im Markt etablierten Instrumente zur Lösung der Situation anzuwenden.

Im NPL-Markt wurden in den vergangenen Jahren weitere Standards entwickelt, die dazu dienen, die Effektivität und Effizienz des Managements von NPLs weiter zu steigern. Beispielhaft genannt seien hier Musterverträge, Transaktionsplattformen und Datenschutzrichtlinien im Rahmen des Verkaufs und Servicings notleidender Forderungen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieses Geschäftsfeld hat auch dafür gesorgt, dass die Notwendigkeit eines professionellen aber auch verantwortungsbewussten Managements von NPLs in der Gesellschaft vollumfänglich akzeptiert wird.

Dies haben auch die zahlreichen Initiativen der Europäischen Zentralbank (EZB), der European Banking Authority (EBA) und anderer Aufsichtsbehörden aktuell verdeutlicht.

Die vorliegende 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäftes“ beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung bestehender Beiträge und eine Vielzahl an zusätzlichen Beiträgen, die aktuelle Aspekte aus dem Risikomanagement aufgreifen. Dabei wird unverändert der hybride Ansatz von Wissenschaft und Praxisbezogenheit aus den vorherigen beiden Auflagen verfolgt. Wir freuen uns, auch dieses Mal wieder ein renommiertes Autorenteam, bestehend aus Wissenschaftlern und Praxisexperten der Branche, für die vorliegende Auflage gewonnen zu haben.

Wir danken Herrn Dipl.-Jur. Univ. Emre Türkmen für das Lektorat dieser 3. Auflage. Die Corona-Pandemie hat einige unerwartete Extraarbeiten verursacht, die er in gründlicher und zugleich pragmatischer Art und Weise erledigt hat. Er hat somit wesentlich dazu beigetragen, dass diese 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäftes“ ihre Position als Standardwerk in der NPL-Branche weiter festigt.

Berlin/Frankfurt am Main, im März 2021

DR. MARCEL KÖCHLING  
PROF. DR. CHRISTOPH SCHALAST





# Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) . . . . .	V
Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Herausgeber . . . . .	XIII
Autorinnen und Autoren . . . . .	XV
<b>Grundlagen . . . . .</b>	<b>1</b>
Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten . . . . .	3
<i>Claus Radünz</i>	
Der NPL-Markt in Deutschland – Marktentwicklung, Klassifizierung und Marktbeteiligte . . . . .	37
<i>Marcel Köchling/Jan Dzieciol</i>	
<b>Recht . . . . .</b>	<b>73</b>
Europäischer Regelungsrahmen für den NPL-Markt . . . . .	75
<i>Bert Van Roosebeke</i>	
Auswirkungen des europäischen Regelungsrahmens auf den NPL-Markt für die Finanzindustrie und Investoren/Servicer . . . . .	109
<i>Jürgen Sonder/Ralph Bender</i>	
Rechtliche, regulatorische und bilanzielle Aspekte von NPL-Transaktionen. . . . .	125
<i>Jörg Wulfken/Joy Otto Neugebauer/Simon Waldbröl</i>	
Datenschutz beim Kreditverkauf von NPLs. . . . .	159
<i>Cristina Bachmeier/Anne Baranowski</i>	
Das Verbraucherinsolvenzverfahren und seine Auswirkungen auf das NPL-Geschäft . . . . .	193
<i>Marcel Köchling/Holger Dickhäuser</i>	

<b>Prozess</b> .....	<b>231</b>
Ablauf einer NPL-Transaktion .....	233
<i>Christoph Schalast/Andreas Walter</i>	
Einführung in die Due Diligence notleidender Forderungen .....	255
<i>Oliver Platt/Andre Barth</i>	
Kriterien für die Auswahl eines Special Servicers für Immobiliendarlehen .....	279
<i>Eckhard Blaubut/Clifford Tjiok</i>	
Workout eines NPL-Portfolios nach Übernahme .....	305
<i>Holger Rampe</i>	
<b>Markt</b> .....	<b>337</b>
Corporate NPLs – Vom Gläubiger zum Anteilseigner .....	339
<i>Uwe Hartmann</i>	
Verkauf und Übertragung von Forderungen aus notleidenden Schiffs- finanzierungsdarlehen .....	379
<i>Christoph Schalast/Andreas Walter</i>	
Bad Banks im internationalen Kontext .....	391
<i>Christian Doppstadt/Stephan Plagemann</i>	
Europäische NPL-Transaktionsplattformen .....	433
<i>Jörg Keibel</i>	
Advanced Analytics im Risikomanagement .....	457
<i>Tomas Klenke/Lars Löffelholz</i>	
<b>Digitalisierung</b> .....	<b>479</b>
Künstliche Intelligenz im Forderungsmanagement .....	481
<i>Ernst Georg Berger/Nadine Kaulmann</i>	
Datenbasierte Prozesse im Forderungsmanagement .....	509
<i>Kristijan Markovic</i>	

<b>Mustervorlagen .....</b>	<b>533</b>
Musterverträge für NPL-Transaktionen .....	535
<i>Jörg Keibel</i>	



## Herausgeber

Dr. Marcel Köchling



Dr. Marcel Köchling ist Geschäftsführer der PRA Group Deutschland GmbH und als Regional Director für Investitionen der PRA Group in Zentral-europa und Italien verantwortlich.

Nach Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolvierte Marcel Köchling ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs) in Oestrich-Winkel. Im Anschluss verfasste Marcel Köchling seine Doktorarbeit mit Promotion zum Dr. rer. pol. in 2005.

Im selben Jahr wechselte er zu Hudson Advisors, einem zu den Lone Star Funds gehörenden Servicer mit Fokus auf notleidenden Forderungen. Nach verschiedenen Positionen im Unternehmen in München und Frankfurt am Main erfolgte 2007 der Wechsel zu den Lone Star Funds, wo Marcel Köchling für den Erwerb von immobilienbesicherten NPLs und direkten Immobilieninvestitionen verantwortlich war. In 2012 begann seine Tätigkeit für die PRA Group.

Marcel Köchling ist seit der Gründung der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) in 2007 im Vorstand des Verbandes tätig, davon in den Jahren 2012 bis 2018 als Präsident.

Prof. Dr. Christoph Schalast



Prof. Dr. Christoph Schalast ist Rechtsanwalt, Notar und Managing Partner bei Schalast Law | Tax.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar sind M&A, Real Estate sowie das Bank- und Finanzmarktrecht. Mit NPL-Transaktion beschäftigt er sich seit über 20 Jahren und hat an der Frankfurt School of Finance & Management dazu zahlreiche Forschungsarbeiten initiiert. Dort leitet er den M&A Master-Studiengang sowie den Master Financial Law. Des Weiteren ist er Chairman der jährlichen Konferenzen NPL-Forum und M&A/Private Equity.

Christoph Schalast wird von JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien und Legal 500 Germany seit Jahren regelmäßig empfohlen. Bei IFLR 2019 heißt es über ihn: „*Knows the industry, knows the business; very strong commercial understanding, and very accessible*“.

## Autorinnen und Autoren

Cristina Bachmeier	Referentin für Recht, Bundesvereinigung für Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin
Anne Baranowski	LL.M., Council, Schalast, Frankfurt am Main
Andre Barth	Partner, KUCERA Rechtsanwälte Steuerberater Notar Partnerschaft mbB, Frankfurt am Main
Ralph Bender	Business Unit Manager Banks & Insurance Companies, Intrum Financial Services GmbH, Heppenheim
Dr. Ernst Georg Berger	Rechtsanwalt, Partner, Schalast GbR, Hamburg
Eckhard Blauhut	Chief Executive Officer, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main
Holger Dickhäuser	Geschäftsführer, Inkasso Kodat GmbH & Co.KG, Essen; Geschäftsführer, GCV Gesellschaft für Capital- und Vermögensverwaltung mbH, Essen
Christian Doppstadt	Vorstand, Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf
Jan Dzieciol	Senior-Referent für Politik & Kommunikation, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin
Dr. Uwe Hartmann	Rechtsanwalt, Partner, Weil, Gotshal & Manges LLP, Frankfurt am Main; Lehrbeauftragter, Frank- furt School of Finance & Management, Frankfurt am Main
Nadine Kaulmann	Rechtsanwältin, Clarius.Legal RA AG, Hamburg
Dr. Jörg Keibel	stv. Vorstandsvorsitzender, Deutsche Kreditmarkt- Standards e.V., Frankfurt am Main
Tomas Klenke	Cluster Lead in Big Data & Advanced Analytics, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Dr. Marcel Köchling	Geschäftsführer, PRA Group Deutschland GmbH, Duisburg; Vizepräsident, Bundesvereinigung Kredit- ankauf und Servicing e.V., Berlin
Lars Löffelholz	Bereichsleiter Group Services Operations Credit Service-Center Intensive, Commerzbank AG, Frank- furt am Main

Kristijan Markovic	Gesellschafter-Geschäftsführer, MA Data Consulting GmbH, Frankfurt am Main
Joy Otto Neugebauer	Rechtsanwalt, PwC Legal, Berlin
Stephan Plagemann	Chief Investment Officer, Mount Street Portfolio Advisers GmbH, London
Oliver Platt	LL.M. (UW-Madison), Partner, KUCERA Rechtsanwälte Steuerberater Notar Partnerschaft mbB, Frankfurt am Main
Claus Radünz	Executive Director, Landesbank Baden-Württemberg, Mainz
Holger Rampe	Commercial Director, Lowell Financial Services GmbH, Essen
Prof. Dr. Christoph Schalast	Professor, Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt, Notar, Managing Partner, Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt am Main
Jürgen Sonder	Chairman of the Senior Advisory Board, Intrum Deutschland GmbH, Heppenheim
Dr. Dr. Clifford Tjiok	Chief Commercial Officer, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main
Dr. Bert van Roosebeke	Fachbereichsleiter Finanzmärkte, cep   Centrum für Europäische Politik, Freiburg im Breisgau
Simon Waldbröl	Rechtsanwalt, Schalast Rechtsanwälte Notare, Frankfurt am Main
Dr. Andreas Walter	LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner, Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt am Main
Dr. Jörg Wulfken	Rechtsanwalt, Partner, Bruski Smeets & Lange, Frankfurt am Main



# Grundlagen



# Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten

*Claus Radünz*

## **1 Definition: Was sind NPLs?**

## **2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur**

### **3 Juristische Definitionsversuche**

- 3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- 3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium für Finanzen
- 3.3 Definition NPL in Folge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

### **4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)**

- 4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat
- 4.2 NPL-Guidelines der EBA
- 4.3 NPL-Leitfaden der EZB
- 4.4 Einheitliche Empfehlungen, die sich doch wieder unterscheiden: Definitionen der EBA und der EZB

### **5 Ausfalldefinition in der Regulatorik**

- 5.1 Ausfalldefinition in der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS 9)
- 5.2 Regulatorische Ausfalldefinition nach Kapitaladäquanzverordnung (CRR)

## **6 Fazit/Zusammenfassung**

### **Literatur**



# 1 Definition: Was sind NPLs?<sup>1</sup>

„Das Gesamtvolumen der Non-performing Loans liegt laut dem 4. Fortschrittsbericht über die Reduzierung notleidender Kredite in der gesamten EU nach Berechnungen der Europäischen Zentralbank bei 786 Milliarden Euro. Das entspricht einer NPL-Quote von etwa 3,3%, gemessen an den gesamten ausstehenden Krediten. [...] Damit hat sich [die NPL-Quote] seit 2014 sogar halbiert und nähert sich dem Wert vor der Finanzkrise, als er unter 3% lag. [...] Trotz deutlicher Verbesserung bleiben hohe NPL-Quoten in einigen Mitgliedstaaten eine Herausforderung und verdienen weiterhin Aufmerksamkeit.“ (Zeitschrift für das Kreditwesen: Fortschritte bei NPL-Abbau<sup>2</sup>)

„NPLs are bad news for banks. They consume capital; they require management time and attention that diverts attention from the bank's core activities; they increase the running costs of the bank; they decrease profitability; and they may even undermine the viability and sustainability of the bank.“ (KPMG: Non-performing loans in Europe – What are the solutions?<sup>3</sup>)

Das Thema Non-performing Loan (NPL, also notleidender Kredit) und damit verbunden die Definition des Kreditausfalls rücken immer mehr in den Fokus der internationalen und auch nationalen Aufseher. Die European Banking Authority (EBA) sieht trotz allen (erfolgreichen) Bemühungen die auch im Jahr 2019 noch immer teilweise hohen Bestände an notleidenden Krediten bei einer Reihe von Banken in Mitgliedstaaten im gesamten Euro-Währungsgebiet neben der Eigenkapitalentwicklung daher als eines der Hauptrisiken für Finanzinstitute.<sup>4</sup>

Doch was sind NPLs und wie genau sind NPLs definiert?

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag stellt eine Überarbeitung und Neukonzeption des Beitrages aus den Voraufgaben von Bernd Morgenschweis (1. Auflage, S. 1 ff.) sowie Klaus Bales (2. Auflage, S. 1 ff.) dar. Verlag und Bearbeiter danken den Herren Morgenschweis und Bales für die Zurverfügungstellung ihrer Texte aus den Voraufgaben und führen den Beitrag für diese Auflage strukturell und inhaltlich mit den Anpassungen bzw. Erweiterungen fort. Seit der Voraufgabe haben sich insbesondere unter aufsichtsrechtlichen Aspekten Veränderungen bei der Definition von NPLs ergeben, die der Bearbeiter in dem vorliegenden Beitrag berücksichtigt hat. Auch vor diesem Hintergrund war eine Neustrukturierung des Beitrages notwendig.

<sup>2</sup> Vgl. Zeitschrift für das Kreditwesen (2019), Fortschritte bei NPL-Abbau, Ausgabe 13/2019, S. 630.

<sup>3</sup> Vgl. KPMG (2018), Non-performing loans in Europe. What are the solutions?, 08/2018, S. 8.

<sup>4</sup> EBA (2019), Risk Dashboard, Data as of Q1 2019, 04.07.2019, S. 3.

## 2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur

Es existieren viele Beschreibungen, aber keine Legaldefinition. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt nur den umgekehrten Weg preis und stellt in § 488 Abs. 1 S. 2 klar, was ein normaler, nicht leistungsgestörter Kredit (Performing Loan) ist: „Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.“ Aber was ein Kreditausfall ist und wie er definiert wird, das war bis vor kurzem nicht eindeutig geklärt.

Die einfache Definition, ein Kreditausfall ergibt sich, sofern ein Kreditnehmer seine Zins- und Tilgungszahlungen einstellt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber (i.d.R. die Bank) den Kredit nach einer gewissen Zeit als „notleidend“ einstuft, ist problematisch. Denn der Teufel liegt im Detail, was bedeutet „Zahlungen einstellt“ (wann, wie lange, welchen Betrag) bzw. nach welcher Zeit (Tage, Wochen, Monate)? Jede Bank hatte eigene Vorstellungen, genaue Definitionen waren nicht vorhanden.

Das Thema einer nicht existierenden Legaldefinition war bis zum Beginn der 2000er Jahre nicht problematisch, denn NPLs waren eine Randerscheinung und verschwanden in den Tiefen der Bankbilanzen. Seit aber im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes<sup>5</sup> aus 2002 die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken an Investoren möglich wurde, waren auch Kredite fungibel geworden und insbesondere Portfolios mit leistungsgestörten Krediten wechselten in den ersten größeren Transaktionen in den Jahren 2005/2006 die Besitzer. Zu diesem Zeitpunkt tauchte der Begriff NPL erstmals in der Presse auf und wurde in den Medien zumeist negativ dargestellt. Diesem negativen Beigeschmack galt und gilt es Abhilfe dadurch zu schaffen, dass der Begriff endlich klar und neutral definiert werden sollte, insbesondere da der Abbau von NPL-Beständen auch im Jahr zwölf nach der europäischen Bankenkrise im Fokus der Bankenaufsicht steht. Die bislang jedoch unterschiedlichen Definitionen erschweren eine einheitliche Behandlung der NPL-Bestände.

Das babylonische Sprachwirrwarr, das wir in vielen Bereichen kennen, trifft also auch auf NPLs zu. Bis 2018 existierte keine allgemeingültige Definition von NPLs. Orientierung gaben in den letzten Jahren die Begriffsbestimmungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Die Bafin definiert in ihren Erläuterungen zu § 34 Abs. 2 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) „bemerkenswerte Kredite“ folgendermaßen: „Als notleidend gilt ein Kredit,

---

<sup>5</sup> Das „Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland“, vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2010) änderte ab 01.07.2002 hauptsächlich das Börsengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz.

wenn mindestens einer der beiden nachstehenden Sachverhalte erfüllt ist: (1) Das Institut erachtet es als unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtungen gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift. (2) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.“

Und der IWF beschreibt in seinem „*Financial soundness indicators compilation guide*“<sup>6</sup> den Begriff NPLs als: „*Nonperforming loans (NPLs) are defined as those loans for which (1) payments of interest or principal are past due by 90 days or more; or (2) interest payments equal to 90 days or more have been capitalized (reinvested into the principal amount), refinanced, or rolled over (payment delayed by agreement); or (3) evidence exists to reclassify them as nonperforming even in the absence of a 90-day past due payment, such as when the debtor files for bankruptcy.*“

Ohne die später folgende Betrachtung der (aufsichts-)rechtlichen bzw. regulatorischen Definitionen können die NPLs – umgangssprachlich auch „faule Kredite“ genannt – recht einfach zusammengefasst werden. Es handelt sich nicht um rückzahlungsfähige Forderungen, sondern um Forderungen, die eben nicht einer normalen Rückzahlung unterliegen. Es sind also (erheblich) leistungsgestörte Kredite, bei denen weitere Zins- und Tilgungsleistungen des Schuldners entweder nicht zu erwarten oder zumindest unwahrscheinlich sind.<sup>7</sup> Bankintern sind diese Forderungen i.d.R. mit einer Risikovorsorge unterlegt (wertberichtigt), abhängig von der Höhe der Forderung als Einzelrisikovorsorge (Einzelwertberichtigung (EWB)/Specific Loan Loss Provision (SLLP)) oder Pauschalrisikovorsorge (Pauschalwertberichtigung (PWB)/General Loan Loss Provision (GLLP)).

Seit den NPL-Guidelines der EBA wird in der Bankenwelt als Synonym für NPLs auch häufig der Begriff Non-performing Exposures (NPE) verwandt, auch wenn diese Formulierung weiter gefasst ist und die Definition der EBA nicht nur Kredite und Forderungen, sondern auch Schuldverschreibungen umfasst.

Im Rahmen der Problemkreditbearbeitung werden dabei häufig weitere, letztlich aber synonyme Begriffe benutzt. Deutlich wird dies im Wirrwarr des Begriffsdschungels, in

---

<sup>6</sup> IMF (2019), *Financial soundness indicators compilation guide*, Revision of the 2006 FSI, Chapter 5, §§ 5.94 – 5.95, S. 59.

<sup>7</sup> So Morgenschweis (2013), *Definition: Was sind NPLs?*, in: Köchling/Schalast (Hg.), *Grundlagen des NPL-Geschäftes*, S. 1.

dem Problemkredite auch als notleidende Kredite, Bad Loans, Distressed oder Defaulted Loans, Non-performing oder sogar Sub-performing Loans (SPL) bezeichnet werden.<sup>8</sup>

Diese Vielfalt an Begriffsauffassungen geht nahtlos in die (bankübliche) Praxis über. Ungeachtet der durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) geforderten Herauslösung der Problemkreditbearbeitung aus dem Marktbereich in die Marktfolge setzt sich die Begriffsvielfalt bei der Benennung der operativen Bereiche fort. Neben Intensivbetreuungs-, Sanierungs- oder Abwicklungsbereichen finden sich hier häufig international anmutende, klangvollere und weniger negativ anmutende Bezeichnungen wie Workout, Restructuring Unit, Credit Consulting, Special Clients, Credit Task Force, aber auch direktere Bezeichnungen wie KÜ – Kreditüberwachung, Spezialbetreuung, Problemkreditmanagement oder einfach nur Sanierung/Abwicklung.

Nicht nur in der Praxis, auch in den verschiedenen Regelwerken, die im Folgenden Erläuterung finden, werden NPLs unterschiedlich definiert. Aber erst eine vereinheitlichte NPL-Definition macht Daten vergleichbar, und die auf EU-Ebene vorherrschenden Unterschiede in den Definitionen würden in den Hintergrund treten. Es gilt, ein einheitliches Konzept zur Definition von „notleidend“ zu entwickeln, das insofern zur Bewertung der Qualität der Aktiva dient.<sup>9</sup>

### 3 Juristische Definitionsversuche

Die Definitionsweite des Begriffes NPL variiert oft. Dabei ist die genaue Differenzierung und Klassifizierung nicht nur unter bilanziellen Gesichtspunkten ausschlaggebend für die Bestimmung des erforderlichen regulatorischen Eigenkapitals zur Hinterlegung eines Kredites. Auch beim Verkauf von Problemkrediten ist diese Klassifizierung v.a. unter dem Aspekt des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes von Bedeutung. Denn Kredite, die bereits einen Zahlungsausfall von mehr als drei Zahlungsterminen aufweisen, sind u.a. gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken i. d. R. kündbar und können ohne Zustimmung des Schuldners übertragen werden.<sup>10</sup> Weist ein Kredit lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls auf, ist bei Veräußerung der Kredite unter bestimmten Rahmenbedingungen die Zustimmung des Schuldners erforderlich.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Englert (2015), Die Integration der Marktperspektive in der Steuerung von Problemkrediten, Dissertation an der Universität Hohenheim, S. 35 f.

<sup>9</sup> EZB (2017), Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten (NPL-Leitfaden), 20.03.2017, S. 6, 53 f.

<sup>10</sup> Vgl. zu diesem Aspekt Gentgen (2007), Strategien deutscher Banken: Der Umgang mit immobilien gesicherten Problemkrediten, S. 18.



Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht liegt ein notleidender Kredit bereits dann vor, wenn die Bank wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder wegen einer Verschlechterung in der Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten, die zu einer Gefährdung der Rückerstattung des Darlehens führen, das Recht hat, den Darlehensvertrag zu kündigen.<sup>12</sup>

### 3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Wie bereits angedeutet, gibt es bis heute keine direkte juristische Definition von NPLs. In Anlehnung an das BGB wird jedoch davon ausgegangen, dass Kredite immer dann als NPLs einzustufen sind, wenn das Vertragsverhältnis wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurde oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken<sup>13</sup> bzw. Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen außerordentlich gekündigt werden könnte. Das Kündigungsrecht entsteht somit, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditschuldners oder der Sicherheiten eingetreten und eine angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten erfolglos abgelaufen ist. Dabei hat eine abstrakte Betrachtung zu erfolgen.

Handelt es sich dagegen um einen lediglich renditeschwachen bzw. risikobehafteten Kredit oder befindet sich der Schuldner in Schwierigkeiten, die nicht zum Ausspruch einer Kündigung aus wichtigen Grund genügen, so liegt kein NPL, sondern allenfalls ein SPL vor.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Gentgen (2007), Strategien deutscher Banken: Der Umgang mit immobilien gesicherten Problemkrediten, S. 19.

<sup>12</sup> Vgl. Hofmann/Walter (2004), Die Veräußerung Not leidender Kredite – aktives Risikomanagement der Bank im Spannungsverhältnis zwischen Bankgeheimnis und Datenschutz, in: WM, S. 1568 oder Bredow/Vogel (2008), Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze, Institute for Law and Finance, Working Paper Series No. 82, 04, S. 3.

<sup>13</sup> Muster-AGB der privaten Banken (Stand Juli 2018) zwischen Kunde und Bank, Bundesverband deutscher Banken e.V.

<sup>14</sup> Stumpf/Günzel (2017), Handel mit Non-Performing Loans – fungibler Segen mit Hindernissen? Aktuelle Trends und Aussichten, in: FLF Finanzierung, Leasing, Factoring 1, S. 27.

## 3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium für Finanzen

Auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erkannte die Problematik des nicht legal definierten Kreditausfalls. Die BMF-Schreiben sind Erlasse, die anlassbezogen herausgegeben werden und die weisungsgebunden an die nachgelagerten Finanzbehörden gerichtet sind. In seinem Schreiben vom 02.12.2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen revidiert das BMF nicht nur seine bisher im BMF-Schreiben vom 03.06.2004 vertretene Rechtsauffassung, sondern definiert in dem Schreiben zahlungsgestörte Forderungen: „3. Begriff der ‚Zahlungsstörung‘: Eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) ist insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Eine Forderung ist auch zahlungsgestört, wenn die Kündigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.“<sup>15</sup>

## 3.3 Definition NPL in Folge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

Bredow und Vogel fokussieren sich bei der Definition von NPLs auf die Kündigungsfähigkeit einer Forderung und bringen zum Ausdruck: „Notleidende Kredite sind solche, die wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurden oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken oder Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen aus wichtigem Grund gekündigt werden könnten. Dies gilt für Kredite, die wegen (drohender) wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers fristlos kündbar sind, jedenfalls dann, wenn eine gesetzte angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolglos verstrichen ist. Maßgeblich ist dabei ausschließlich das Bestehen des Kündigungsgrundes, nicht hingegen, ob die Bank oder Sparkasse bereits von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Denn die Kündigung selbst ist lediglich ein formaler Akt, der jederzeit durchgeführt werden kann.“<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> BMF, Umsatzsteuerliche Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non-Performing-Loans – NPL-); Änderung der Verwaltungsauffassung, BMF-Schreiben vom 02.12.2015, III C 2 – S 7100/08/10010, S. 3.

<sup>16</sup> Bredow/Vogel (2008), Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze, Institute for Law and Finance, Working Paper Series No. 82, 04, S. 3.

Danach kann die Bank bzw. Sparkasse die gesamte Geschäftsverbindung oder Teile davon jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.<sup>17</sup>

## 4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)

### 4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat

Im Juli 2017 hat der für Wirtschaftspolitik, Steuerfragen und Regulierung von Finanzdienstleistungen zuständige Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) der Europäischen Union (EU) die Ausarbeitung eines Aktionsplans beschlossen, um die Herausforderungen, die durch NPLs und NPEs entstehen, in den Griff zu bekommen, und forderte die EBA zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden und Institutionen auf, hierzu einen Beitrag zu leisten. Die EBA nahm dies zum Anlass, die EBA-NPL-Guidelines zu entwerfen.

In den Jahren 2017 und 2018 haben sich daraufhin die EBA, die EU-Kommission sowie die EZB auf den Bereich NPLs konzentriert. Als Ergebnis hiervon hat jede Institution ihre eigenen Dokumente veröffentlicht (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitliche Übersicht der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

März 2017	Juli 2017	März 2018			April 2018	Oktober 2018
EZB	EU-Kommission	EBA	EZB	EU-Kommission	EBA	EBA
„Final Guidance to Banks on NPLs“	„Action Plan to tackle NPLs in Europe“	„CP on Guidelines on management of NPEs and FBEs“	„Final Addendum to the ECB Guidance to Banks on NPLs“	„Proposal for a Regulation on amending the CRR as regards minimum loss coverage for NPEs“	„CP on GL disclosure of NPEs and FBEs“	„Final Report on Guidelines on management of NPEs and FBEs“

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Bales, in: Bales/Brinkmann, Sanierung von Unternehmen, 2. Auflage, Rdnrn. 781 ff.

Am 18.12.2018 einigte sich die EU auf Regeln für den Umgang mit NPLs.<sup>18</sup> Künftig sollen Banken für neue, nicht abgesicherte Problemdarlehen binnen drei Jahren (EZB abweichend zwei Jahren) eine vollständige Vorsorge in ihren Bilanzen treffen (Anrechnung bestehender Risikovorsorge nach Rechnungslegung). Für besicherte NPLs wird je nach Art der Besicherung ein Zeitraum von sieben bis neun Jahren (EZB abweichend sieben Jahre, beginnend im Jahr drei) für einen schrittweisen Aufbau der Risikovorsorge gewährt. Der Vorschlag wurde am 09.04.2019 vom Europäischen Rat angenommen, und technisch die NPL-Mindestdeckung mit Aufnahme in die Capital Requirements Regulation (CRR) in den Gesetzesrang der Säule I gehoben.<sup>19</sup> Neu in die CRR aufgenommen werden mit Art. 47a und b die Definitionen von NPEs und Forbearance-Maßnahmen inklusive der Regelungen zur Beobachtungsphase und zum Austritt aus dem Status Non-performing bzw. Forborne.

Tabelle 2: Höhe der Mindestdeckung (in %) für neue NPL<sup>20</sup> nach EU

Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unbewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%
Bewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%		
Unbesichert	0%	35%	100%						

Tabelle 3: Höhe der Mindestdeckung (in %) für neue NPL<sup>21</sup> nach EZB (in Bezug auf die nach dem 01.04.2018 als NPE eingestufteten Risikopositionen)

Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Besicherter Teil	0%	0%	40%	55%	70%	85%	100%		
Unbesicherter Teil	0%	100%							

<sup>18</sup> Europäischer Rat, Pressemitteilung, Notleidende Kredite: Politische Einigung über Eigenkapitalanforderungen für Banken, 18.12.2018; Council of the European Union/General Secretariat of the Council, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council an amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards minimum loss coverage for non-performing exposures, 03.01.2019.

<sup>19</sup> Europäischer Rat, Pressemitteilung, Rat verabschiedet Reform der Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten, 258/19, 09.04.2019; Council of the European Union/General Secretariat of the Council: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the council an amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards minimum loss coverage for non-performing exposures, 03.01.2019.

<sup>20</sup> Europäischer Rat, Pressemitteilung, Rat verabschiedet Reform der Eigenkapitalanforderungen für Banken mit notleidenden Krediten, 258/19, 09.04.2019.

<sup>21</sup> EZB (2018), Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen, S. 13.

## 4.2 NPL-Guidelines der EBA

Am 21.10.2013 (aktualisiert am 24.07.2014) hat die EBA mit dem „EBA Final Draft Implementing Technical Standard“<sup>22</sup> bereits Meldeanforderungen zu Forbearance sowie NPEs veröffentlicht und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Diese Meldeanforderungen waren in das Financial Reporting Framework (FINREP) zu integrieren und anschließend regelmäßig der Bankenaufsicht zu melden.

Mit Veröffentlichung dieser Technical Standards wurden erstmals aufsichtsrechtlich verbindliche Definitionen für NPEs eingeführt. Kernelemente sind die bereits in der International-Financial-Reporting-Standards-Rechnungslegung (IFRS) und dem Aufsichtsrecht bestehenden Begriffe Wertminderung (Impairment) und Ausfall (Default). Ergänzend wurden die Empfehlungen der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu den bestehenden Regelungen des IAS 39 (International Accounting Standards) berücksichtigt. Hieraus ergibt sich, dass Wertminderung und Ausfall die zentralen Bausteine der Non-performing-Definition sind.

Nach EBA 2013 liegt ein NPE vor, wenn entweder eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ein wesentliches Exposure ist mehr als 90 Tage überfällig.
- Es wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommt; unabhängig vom Umstand ausstehender Beträge oder der Tage der Überfälligkeit.

NPEs sind darüber hinaus alle Fremdkapitalinstrumente, die nach IAS 39 wertgemindert oder nach CRR als ausgefallen eingestuft sind.

Die EBA differenziert dabei zwischen dem Management notleidender (NPE) und gestundeter (Forborne Exposure (FBE)) Forderungen in den Kreditinstituten.<sup>23</sup>

Am 08.06.2018 lief die Frist für die Stellungnahmen zum „Entwurf der Leitlinien zur Verwaltung von notleidenden oder unterlassenen Krediten (Guidelines on management of non-performing and forborne exposures – „EBA NPL-Guidelines“)“ der EBA ab, so

---

<sup>22</sup> EBA, EBA FINAL draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures under article 99(4) of Regulation (EU) No 575/2013 (EBA/ITS/2013/03), 21.10.2013, aktualisiert am 24.07.2014.

<sup>23</sup> Vgl. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V. (2019a), Expertenstudie: NPL-Management & Governance – Eine Marktanalyse über die EBA-Guidelines zum Management von notleidenden Krediten, 04/2019, S. 3.

dass am 31.10.2018 die finalen Leitlinien<sup>24</sup> veröffentlicht werden konnten, die zum 01.01.2019 in Kraft traten und für alle EU-Banken seit dem 30.06.2019 verbindlich anzuwenden sind.

Die Leitlinien verweisen auf die bereits veröffentlichten EBA-Definitionen zu NPE und Forbearance<sup>25</sup> und sind inhaltlich vergleichbar mit den Ausführungen im NPL-Leitfaden der EZB hinsichtlich der Prozesse zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen. Der Leitfaden gilt grundsätzlich für alle Institute.<sup>26</sup>

Tabelle 4: Übersicht: Vorliegen eines (Kredit-)Ausfalls (default criteria)<sup>27</sup>

<b>Überfälligkeit (past due backstop criterion)</b>	<b>Unwahrscheinlichkeit einer Zahlung (unlikelihood to pay indicators)</b>	<b>Überfälligkeit (past due backstop criterion)</b>
<p>Fälligkeit besteht seit mehr als 90 zusammenhängenden Tagen. Was als überfälliger Tag gilt und welche Ausnahmen beachtlich sind, ist reguliert.</p> <p>Wesentlichkeitsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Retail: 100 EUR und 1%</li> <li>• Non-Retail: 500 EUR und 1%</li> </ul> <p>Infizierung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit &gt; 20% des Exposures (Pulling)</li> <li>• Übergreifend (Joint Exposure)</li> </ul>	<p>Verkauf von Credit Obligations mit einem Verlust &gt; 5% des ausstehenden Betrags.</p> <p>Restrukturierung notleidender Kredite mit einer Änderung der Verbindlichkeit &gt; 1%</p> <p>Vorliegen eines Specific Credit Risk Adjustments (etwa der Realisation eines (Kredit-) Verlusts)</p> <p>Einstellen der Realisation von Zinserträgen aus dem Unwinding of Discount.</p>	<p>Aufnahme von einzelnen Kriterien, die einen Default belegen können, mindestens aber eine kritische Untersuchung erfordern. Allerdings kann eine subjektive Einschätzung das objektive Merkmal einer tatsächlichen Überfälligkeit nicht widerlegen.</p>

Zu beachten ist, dass der von der EBA genutzte NPE-Begriff dabei umfassender als der Wertminderungsbegriff i.S.v. IFRS 9 und der Ausfallbegriff nach CRR ist. Eine Einstufung als notleidend gemäß der EBA-Definition erfolgt unabhängig davon, ob die Risikoposition als ausgefallen i.S.v. Art. 178 CRR oder als wertgemindert nach IFRS 9

<sup>24</sup> EBA, Consultation Paper – Draft Guidelines on management of non-performing and forborne exposures (EBA/CP/2018/01), 08.03.2018.

<sup>25</sup> Vgl. EBA, Consultation Paper – Draft Guidelines on management of non-performing and forborne exposures (EBA/CP/2018/01), 08.03.2018, S. 16 ff.

<sup>26</sup> Vgl. EBA, Consultation Paper – Draft Guidelines on management of non-performing and forborne exposures (EBA/CP/2018/01), 08.03.2018, S. 15 f.

<sup>27</sup> Freiberg (2018), Neue aufsichtsrechtliche Definition von „default“, PiR – NWB internationale Rechnungslegung, 11/2018, S. 339.